

# 1. Nachtrag vom 21.06.2019 zum

## **Basisprospekt über das Angebotsprogramm der**

BKS Bank AG  
St. Veiter Ring 43  
9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 160.000.000,00  
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 200.000.000,00

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse

gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. g. F.  
i.V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom  
04. November 2003

i. d. g. F.,  
i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. g. F.  
vom 29.05.2019

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 29.05.2019, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit Bescheid vom 29.05.2019 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 21.06.2019 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

### **Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags, bis einschließlich 25.06.2019, zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

## **Wichtige neue Umstände:**

**Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:**

Gegen die BKS Bank AG wurde eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß § 195ff Aktiengesetz eingebracht.

Auf Basis dieser Änderung ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN“ werden die Angaben in Punkt „3.11.6“ auf der Seite 77 des Original-Prospekts nach dem letzten Absatz durch folgende Angaben ergänzt:

### *„Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen durch UniCredit*

Die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. haben als direkte und indirekte Minderheitsaktionärin einen Antrag auf Sonderprüfung hinsichtlich der Emittentin und der BTV, an der die Emittentin einen Anteil von 14,67% am Gesamtkapital hält, gestellt. Die Anträge fordern eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit aller Kapitalerhöhungen der Emittentin seit 1994 und der Kapitalerhöhungen der BTV seit 1993. Die Sonderprüfung soll klären, ob aufgrund der wechselseitigen Beteiligungen der Emittentin, BTV und der Oberbank die gegenseitige Beteiligung an den jeweiligen Kapitalerhöhungen in der Vergangenheit zulässig war und dem Erfordernis der Kapitalaufbringung entsprach.

In der Hauptversammlung der Emittentin am 8. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Am 6. Juni 2019 haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG gegen die Emittentin eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung.

Auf der Hauptversammlung der BTV am 16. Mai 2019 wurde der Antrag auf eine Sonderprüfung von einer Mehrheit der Aktionäre abgelehnt. Am 6. Juni 2019 haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 195 ff AktG gegen die BTV eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung der Durchführung einer Sonderprüfung. Die Kläger begehren die Feststellung der Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung.

Angesichts der Verflechtungen zwischen den Mitgliedern der 3 Banken Gruppe kann sich eine Sonderprüfung einer der drei Banken auch auf die beiden anderen Banken auswirken.

Zur Untermauerung ihres Klagebegehrens haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. unter der, der BTV am 17.06.2019 zugestellten Anfechtungsklage behauptet, dass das Syndikat der Kernaktionäre BTV, bestehend aus der Emittentin, Oberbank, Generali 3Banken Holding AG sowie Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. m.b.H. in der Vergangenheit die übernahmerechtliche Angebotspflicht verletzt habe. Der Grund liege zusammengefasst darin, dass die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Gen. m.b.H. als Aktionärin der Generali 3Banken Holding AG nicht von der Aktionärin Oberbank unabhängig sei. Im Rahmen des gerichtlichen Anfechtungsverfahrens wird daher die Übernahmekommission diese Vorfrage zu entscheiden haben. Sollte eine

Verletzung der Angebotspflicht festgestellt werden, ruhen die Stimmrechte der zuvor genannten Syndikatsparteien aus den Aktien an der BTV bis ein dem Übernahmegesetz entsprechendes Pflichtangebot auf den Erwerb sämtlicher Aktien der BTV von den zuvor genannten Syndikatsmitgliedern gestellt oder das Ruhen der Stimmrechte von der Übernahmekommission aufgehoben wird.

Weiters haben die UniCredit Bank Austria AG und ihre 100%ige Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. als direkte und indirekte Minderheitsaktionärin der Oberbank am 6. Juni 2019 Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft gemäß §§ 195 ff AktG eingebracht. Angefochten werden die Beschlüsse wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß § 195 AktG sowie wegen Verstoßes gegen § 87 Abs 4 AktG.

Die von UniCredit Bank Austria AG und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. vorgebrachten Argumente sind nach Ansicht der Emittentin nicht erfolgversprechend. Die gegenseitigen Beteiligungen der Mitglieder der 3 Banken Gruppe bestehen seit 35 Jahren und wurden aufsichtsrechtlich nie beanstandet.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anträge auf Sonderprüfungen hinsichtlich der Mitglieder der 3 Banken Gruppe und/oder ähnliche Verfahren erfolgreich angestrengt werden und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Gruppe haben könnten.“

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER  
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG  
als Emittentin

Signaturwert	EjmVVKRf6tjDq62ENQBWvpcDr1nbs72vyNyNwykXTmWJzxxXUKVyrFc1QrSOowBzi021eBdxg0gJFcATEjOuU17Qjw2luJADZkg+aCQSiK6cPXARIjdGKcQB3Qo1WxteOLW2U2F0+sw3NRsB7YhQjNx7mXuwvlkRUgnpedztfP262+jOcOdznaxo2Zfq7T6N/nwzeCppsYsoS+lPzWgjd6Lk4Ms1NKgjNSeT1vpxRumkYOi3HGCT0qMNTHmXwKddw1q87iaU1laD+fzuo/gkGIZP1D+c8A/fg0m7HueigVRSQiUGzkwW7lIt61ZJmrK8TlvV6CGJ+a3DEhtNXqmUA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-06-27T08:02:14Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	